

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 6		DIENSTAG, DEN 7. FEBRUAR	2012
Tag	Inhalt	Seite	
16. 1. 2012	Verordnung zur Änderung der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung ..... 224-9-2	33	
27. 1. 2012	Verordnung zur Änderung der Aufnahmeverordnung ..... 3011-1-4	35	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Änderung der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung

Vom 16. Januar 2012

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Justizschriftgutaufbewahrungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 430) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Justizschriftgutaufbewahrung vom 3. August 2010 (HmbGVBl. S. 504), geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414), wird verordnet:

Abschnitt I der Anlage der Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung vom 12. April 2011 (HmbGVBl. S. 131), geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 24 wird folgender Buchstabe e angefügt:

Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
3	4	5	6
„e) Eingangs- und Ausgangsdateien im elektronischen Datenaustausch	6 Monate		Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Dateien empfangen beziehungsweise abgesandt wurden.“

## 2. In Nummer 73 wird folgender Buchstabe d angefügt:

Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
3	4	5	6
„d) Eingangs- und Ausgangsdateien im elektronischen Datenaustausch	6 Monate		Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Dateien empfangen beziehungsweise abgesandt wurden.“

## 3. In Nummer 73a wird folgender Buchstabe c angefügt:

Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
3	4	5	6
„c) Eingangs- und Ausgangsdateien im elektronischen Datenaustausch	6 Monate	-	Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Dateien empfangen beziehungsweise abgesandt wurden.“

## 4. In Nummer 74 wird folgender Buchstabe c angefügt:

Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
3	4	5	6
„c) Eingangs- und Ausgangsdateien im elektronischen Datenaustausch	6 Monate	-	Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Dateien empfangen beziehungsweise abgesandt wurden.“

## 5. In Nummer 76 wird folgender Buchstabe f angefügt:

Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
3	4	5	6
„f) Eingangs- und Ausgangsdateien im elektronischen Datenaustausch	6 Monate	-	Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Dateien empfangen beziehungsweise abgesandt wurden.“

6. In Nummer 116 in der Spalte „Registerzeichen“ wird die Textstelle „FH“ durch die Textstelle „-“ ersetzt.
7. Nummer 222 Buchstabe c wird aufgehoben. Die Buchstaben d bis g werden Buchstaben c bis f.

Hamburg, den 16. Januar 2012.

**Die Behörde für Justiz und Gleichstellung**

## Verordnung zur Änderung der Aufnahmeverordnung

Vom 27. Januar 2012

Auf Grund von § 36 Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438), und Absatz 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1, 4), geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 415), wird verordnet:

### Einziger Paragraph

§ 5 Absatz 2 Nummer 1 der Aufnahmeverordnung vom 27. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 35) erhält folgende Fassung:

- „1. Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes, Tätigkeit von mindestens zwei Jahren im Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz, Ableistung eines freiwilligen sozialen Jah-

res nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der bis zum 1. Juni 2008 geltenden Fassung oder nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz, eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der bis zum 1. Juni 2008 geltenden Fassung oder nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,“.

Hamburg, den 27. Januar 2012.

**Die Behörde für Justiz und Gleichstellung**

